

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 203/09 B

L 7 AL 5250/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 AL 2189/07 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter Dr. F i c h t e und C o s e r i u
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. August 2009 - L 7 AL 5250/08 - wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt die Feststellung, dass Bescheide über die Gewährung von Mobilitätshilfen nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III) bzw die Unterlassung der Bescheidung rechtswidrig waren, und verlangt außerdem Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung.
- 2 Die Klage hat das Sozialgericht (SG) Karlsruhe (teilweise als unzulässig, bezüglich der Untätigkeit als unbegründet) abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 6.11.2008*). Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat den auf Schadensersatz gerichteten Teil der Klage abgetrennt und durch Beschluss an das Landgericht verwiesen. Die Berufung ist ohne Erfolg geblieben (*Urteil vom 20.8.2009*); insoweit ist das LSG dem SG gefolgt.
- 3 Mit seiner Beschwerde rügt der Kläger eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 62 Sozialgerichtsgesetz <SGG>; Art 103 Abs 1 Grundgesetz) und macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Das LSG hätte - so sein Vortrag - seinem Antrag auf Terminverlegung stattgeben müssen, weil es ihm nicht ausreichend und nicht in vollem Umfang bzw nicht rechtzeitig vor dem Termin Akteneinsicht gewährt und seinen Antrag auf Terminverlegung abgelehnt habe. Die Entscheidung des LSG beruhe auf diesem Verfahrensfehler, weil er (der Kläger) bei Gewährung ausreichender Akteneinsicht und Vorbereitung auf den Termin zur mündlichen Verhandlung Gelegenheit zu weiterem Sachvortrag gehabt hätte. Grundsätzlich bedeutsam sei weiter die Rechtsfrage, ob die Berufungsinstanz berechtigt sei, an ein Zivilgericht wegen sachlicher Unzuständigkeit zu verweisen, nachdem in 1. Instanz darüber entschieden worden sei.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der vom Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet ist. Soweit der Kläger sich unter Hinweis auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) gegen die Verweisung der von ihm erhobenen Amtshaftungsklage an das Landgericht wendet, ist die Nichtzulassungsbeschwerde bereits unstatthaft. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.



- 5 Macht ein Beschwerdeführer das Vorliegen von Verfahrensmängeln geltend, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann, müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die diesen Verfahrensmangel des LSG (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung zu verlangen, dass und warum die Entscheidung - ausgehend von der Rechtsansicht des LSG - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36*), es sei denn, es würden absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 Zivilprozessordnung (ZPO) der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird (*BSG SozR 1500 § 136 Nr 8*). Um derartige absolute Revisionsgründe handelt es sich bei dem Vorbringen des Klägers nicht.
- 6 Soweit der Kläger dem LSG vorwirft, das rechtliche Gehör verletzt zu haben, ihm nicht ausreichend Akteneinsicht gewährt zu haben und einem Vertagungsantrag zu Unrecht nicht stattgegeben zu haben, fehlt es an ausreichender Darlegung, wieso das LSG aufgrund des vom Kläger im Begründungsschriftsatz näher bezeichneten verhinderten Vortrags zu einer anderen Entscheidung hätte kommen können. Insoweit beschränkt sich das Vorbringen des Klägers darauf, er hätte den Sachverhalt genau schildern können und dadurch das LSG zu einer anderen Entscheidung bewegen können. Nicht deutlich wird indes, wie sich der im Einzelnen geschilderte Sachverhalt auf die Entscheidung hätte auswirken können. Insbesondere wird nicht klar, ob bzw an welcher Stelle das LSG bei seiner Entscheidung von einem anderen oder unvollständigen Sachverhalt ausgegangen ist. In der vorliegenden Form wendet sich der Kläger im Kern nur gegen die Richtigkeit der Entscheidung des LSG. Hierüber ist jedoch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu befinden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 7 Der Kläger kann sich mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde nicht gegen die Verweisung des Rechtsstreits bezüglich des Amtshaftungsanspruchs an das Landgericht wenden; das Rechtsmittel ist insoweit bereits unstatthaft, weil es sich nicht gegen die Nichtzulassung der Beschwerde im Urteil des LSG vom 20.8.2009 richtet. Das LSG hat nämlich nicht im Urteil, sondern in einem - wie in § 17a Abs 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) vorgesehen - gesonderten Beschluss vom 12.8.2009 darüber entschieden. Die mangels statthafter Beschwerde (*vgl § 177 SGG iVm § 17a Abs 4 GVG*) dagegen erhobene Anhörrüge hat das LSG durch Beschluss vom 19.8.2009 als unzulässig verworfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

